bezieht sie in die Entscheidungsvorbereitung ein. Er hat das Recht, ihre Tätigkeit zu kontrollieren. Die Berufung und Abberufung der Direktoren der Ämter für Arbeit und Löhne der Räte der Bezirke bedarf der Abstimmung mit dem Staatssekretär.

(3) Der Staatssekretär ist berechtigt, den Direktoren der Ämter für Arbeit und Löhne der Räte der Bezirke Weisungen zur Erfassung und Speicherung personenbezogener Angaben über das im Territorium verfügbare und eingesetzte Arbeitsvermögen sowie auf anderen Gebieten entsprechend den Rechtsvorschriften zu erteilen.

§ 6

(1) Der Staatssekretär erläßt im Rahmen seines Aufgabengebietes in Durchführung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften Anordnungen, Durchführungsbestimmungen sowie verbindliche Methodiken und andere Arbeitsinstruktionen. Er gibt ein Verfügungs- und Mitteilungsblatt heraus.

(2) Der Zustimmung des Staatssekretärs bedürfen folgende Regelungen und Maßnahmen der Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane:

— Rahmenkollektiv- und Tarifverträge sowie sonstige arbeitsrechtliche Regelungen,
— zweigspezifische Regelungen zur Entlohnung und Prämiierung, zur Gestaltung der Arbeitszeit, des Erholungsurlaubs, einschließlich Urlaubskataloge und Regelungen zur Freistellung von der Arbeit,
— Staatsplanbilanzen und Bilanzen der Ministerien für Arbeitsschutztechnik sowie Arbeitsschutzkleidung und -mittel,
— Arbeitsschutzanordnungen, DDR- und Fachbereichstandards hinsichtlich der Arbeitsschutzanforderungen,
— Zweigmethodiken und -kataloge der Arbeitsklassifizierung,
— Anträge auf überbezirkliche öffentliche Werbung von Arbeitskräften für volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben in Abstimmung mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
— andere Regelungen und Maßnahmen, soweit das durch Rechtsvorschriften festgelegt wurde.

§7

(1) Der Staatssekretär ist für die Auswahl, Entwicklung, Qualifizierung und Weiterbildung sowie den Einsatz der Kader des Staatssekretariats, der Direktoren und stellvertretenden Direktoren der ihm unterstellten wissenschaftlichen Forschungsinstitute verantwortlich. Er nimmt die Berufung der Abteilungsleiter des Staatssekretariats, der Direktoren und der stellvertretenden Direktoren der ihm unterstellten wissenschaftlichen Forschungsinstitute vor.

(2) Der Staatssekretär bestimmt die Aufgaben der ihm unterstellten wissenschaftlichen Forschungsinstitute, kontrolliert die Tätigkeit der Direktoren und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben. Er bestätigt die Struktur- und Stellenpläne und kontrolliert deren Einhaltung.

(3) Der Staatssekretär ist gegenüber seinen Stellvertretern, den Leitern und Mitarbeitern im Staatssekretariat und den Direktoren der ihm unterstellten wissenschaftlichen Forschungsinstitute weisungsberechtigt. II.

II.

Aufgaben und Arbeitsweise

§ 8

(1) Das Staatssekretariat arbeitet Grundsätze zur Erschließung von Arbeitskräftereserven und zum rationellen Einsatz des Arbeitsvermögens im Zusammenhang mit der sozialistischen Rationalisierung und der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation, zur vollen Ausnutzung der Arbeitszeit und der Grundfonds, zur Lenkung der Arbeitskräfte und Herausbildung von Stammbelegschaften aus.

(2) Das Staatssekretariat unterbreitet der Staatlichen Plankommission, den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen auf der Grundlage fortgeschrittener Erfahrungen Vorschläge zur planwirksamen Nutzung von Arbeitskräftereserven, zur Gewährleistung einer optimalen Beschäftigtenstruktur, zur Erhöhung des Schichtkoeffizienten und zur besseren Ausnutzung des Arbeitszeitfonds.

(3) Das Staatssekretariat nimmt im Aufträge des Ministerrates Aufgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen Beschäftigung von Bürgern anderer Staaten wahr.

(4) Das Staatssekretariat leitet die Erfassung und Speicherung personenbezogener Angaben über das im Territorium verfügbare und eingesetzte Arbeitsvermögen.

§9

(1) Das Staatssekretariat sichert die Ausarbeitung von Grundsätzen und Methoden zur Durchsetzung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation als Bestandteil der sozialistischen Rationalisierung. Das Staatssekretariat nimmt Einfluß darauf, daß die wissenschaftliche Arbeitsorganisation in die Planung einbezogen wird. Es verallgemeinert die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen auf diesem Gebiet und unterstützt die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane bei ihrer Nutzung.

(2) Das Staatssekretariat erarbeitet Grundsätze zur Anwendung von Arbeitsstudien, zur rationellen Gestaltung der Arbeit in Produktion und Verwaltung und zur Entwicklung einer zielstrebigen Normenarbeit. Es organisiert die Ausarbeitung verbindlicher Methodiken für die Normenarbeit, für arbeitswissenschaftliche Anforderungen bei der Projektierung und Konstruktion von Arbeitsmitteln und für die Arbeitsklassifizierung.

§10

(1) Das Staatssekretariat nimmt im Aufträge des Ministerrates Aufgaben zur Verwirklichung der staatlichen Lohn-, Tarif- und Prämienpolitik wahr. Es erarbeitet Vorschläge zur Planung der Lohn- und Prämienentwicklung, zur Stimulierung hoher Leistungen und zur Gestaltung der Einkommensrelationen zwischen den Beschäftigtengruppen, Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft.

(2) Das Staatssekretariat bereitet die Beschlüsse und Verordnungen des Ministerrates zur staatlichen Lohn-, Tarif- und Prämienpolitik vor und koordiniert die Maßnahmen der zentralen Staatsorgane auf diesem Gebiet.

§11

(1) Das Staatssekretariat koordiniert entsprechend den Festlegungen des Ministerrates die Ausarbeitung und Durchführung sozialpolitischer Maßnahmen auf der Grundlage einer ständigen perspektivischen Arbeit.

(2) Das Staatssekretariat erfüllt Aufgaben zur Weiterentwicklung der Rentenversorgung, der materiellen Versorgung bei Arbeitsunfähigkeit, der Geld- und Sachleistungen der Sozialversicherung sowie der Sozialversicherungs- und Beitragspflicht der Arbeiter und Angestellten, Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und anderer Werktätiger und bereitet die erforderlichen Rechtsvorschriften vor.

(3) Das Staatssekretariat erarbeitet Vorschläge zur Förderung der werktätigen Frauen und Mütter, insbesondere zur planmäßigen Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen.

(4) Das Staatssekretariat entwickelt Grundsätze für die Gestaltung der Arbeitszeit- und Pausenregime, des Erholungsurlaubs, zur Freistellung von der Arbeit und für Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen. Es bereitet die Rechtsvorschriften für die Planung, Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds vor.